deutsche Volk aber kann stolz sein auf die Vertretung, welche es sich wählte.

* Aus Berlin wird geschrieben: Die Schmähschrift des Freiherrn v. Loë gegen den Fürsten Bismarck ist so von Haß und Rachsucht durchtränkt, daß sie sich dadurch allein schon um jede Wirkung bringt. Herr v. Loë muß übrigens ein netter Diplomat gewesen sein. Von Kopenhagen aus, wo er unsere Gesandten zeitweilig vertreten hatte, berichtet er dem Fürsten Bismarck (unterm 11. Januar 1869), ein Mitglied des dortigen diplomatischen Corps habe ihm gesagt, Fürst Bismarck werde „bei den dort vertretenen Cabinetten Europas als falscher Denunciant und Verläumder registrirt werden". Der Bundeskanzler antwortete darauf mit begreiflicher Entrüstung: Euer Hochwohlgeboren scheinen sich keine Rechenschaft darüber gegeben zu haben, daß Sie mir eine so grobe persönliche und amtliche Beleidigung nicht zu den Acten mittheilen konnten, wenn Sie nicht im Stande waren, zuzufügen, wie Sie dieselbe geahndet oder auch nur zurückgewiesen hatten". Das geharnischte Schreiben schließt: „Diese Wahrnehmung nöthigt mich zu dem Schlusse, daß Ew. Hochwohlgeboren bisher nicht alle zur selbständigen Leitung der Geschäfte einer königlichen Mission unentbehrlichen Eigenschaften besitzen, und ich habe daher den Gesandten ersucht, sofort auf seinen Posten zurückzukehren". Herr v. Loë liest aus dieser Rüge heraus, daß Fürst Bismarck von ihm verlangt habe, er solle jenen Herrn, der sich so unhöflich geäußert, auf der Stelle ohrfeigen, und er beglückwünscht sich dazu, hiernach in der That die Eigenschaften zu entbehren, die einem vollendeten Diplomaten zukommen. Die Probe mag genügen, um zu zeigen, aus welchem Gesichtswinkel der kaltgestellte ultramontane „Staatsmann" die Weltgeschichte zu betrachten liebt.

* Der griechische Gesandte am Berliner Hof, Herr A. R. Rangabé, ist in seine Heimath abberufen worden, nachdem er zwölfen Jahre lang seines Amtes gewaltet hat. Nicht nur der Hof und die Gesellschaft, denen Herr Rangabé nach seiner Stellung in erster Reihe angehörte, sehen ihn mit Bedauern scheiden, auch das gelehrte Berlin und die literarischen Kreise der Hauptstadt verlieren nur ungern ihren langjährigen Genossen. Herr Rangabé ist von einer erstaunlichen Vielseitigkeit. Von Hause ist er Artillerieofficier. Als sein Land es von ihm erheischte, wurde er Schulmann, später war er bei der inneren Verwaltung thätig, sodann war er Minister des Auswärtigen, Mitglied der Kammer und schließlich, nachdem er noch Universitätslehrer gewesen war, ehe er Minister wurde, übernahm er es, sein Vaterland der Reihe nach in Washington, Paris und Berlin als Diplomat zu vertreten. Trotz Aemter und Würden fand Herr Rangabé noch Zeit und Muße zu wissenschaftlichen Studien und dichterischem Schaffen.

* Dem Bundesrathe ist seitens des Reichskanzlers eine Denkschrift über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen mit dem Ersuchen um Beschlußfassung über die in derselben enthaltenen Vorschläge zugegangen. Dieselben beziehen sich einerseits auf Vorschriften, welche unmittelbar den Eisenbahnbetrieb, bezw. den Transportvertrag betreffen und deren Ausführung den Organen der Eisenbahnverwaltung obliegt, andererseits auf solche Bestimmungen, welche allgemein polizeilicher Natur sind und ausschließlich den Polizeibehörden als Richtschnur zu dienen haben, und sind in einen Entwurf zur Abänderung des §. 34 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 und einen Entwurf von Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen zusammengefaßt. Der erstere Entwurf bestimmt, daß der Transport einer Leiche, wenn er von der Ausgangsstation erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation erfolgen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden muß. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird. Der Begleiter hat ein Fahrbillet zu lösen und denselben Zug zu benutzen. Bei der Aufgabe ist der vorschriftsmäßige Leichenpaß beizubringen, welcher bei Ablieferung der Leiche zurückgestellt wird. Die Beförderung hat in einem gedeckten Güterwagen zu erfolgen. Sechs Stunden nach Ankunft auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden; kommt sie nach 6 Uhr Abends an, so wird diese Frist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Beförderung von Leichen unter falscher Declaration ist mit einer das Vierfache der Frachtgebühr betragenden Conventionalstrafe bedroht. Für Beförderung von Leichen aus Krankenhäusern und öffentliche höhere Lehranstalten sind diese Bestimmungen wesentlich erleichtert; auf die Beförderung nach dem Bestattungsplatze des Sterbeorts finden sie keine Anwendung. Nach dem zweiten Entwurf wird geschrieben, daß die zur Ausstellung von Leichenpässen befugten Behörden und Dienststellen von den Landesregierungen bezeichnet und dem Reichskanzler mitgetheilt werden. Für aus dem Auslande kommende Leichentransporte kann der Reichskanzler auch die Consuln und diplomatischen Vertreter des Reichs zur Ausstellung der Pässe ermächtigen. Der Paß darf nur für Leichen ertheilt werden, über welche ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister, eine Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache, sowie über das Nichtvorhandensein etwaiger gesundheitlicher Bedenken, ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche und, in den Fällen des §. 157 der Strafproceßordnung, die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung geliefert worden sind. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 Centimeter hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergl. bedeckt und es muß diese Schicht mit fünfprocentiger Carbolsäurelösung reichlich besprengt sein. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Behandlung der Leiche mit fäulnißwidrigen Mitteln verlangt werden. Ist der Tod im Verlauf von Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode zuzulassen. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatze des Sterbeorts bleibt den Landesregierungen überlassen.

* Ueber die bevorstehenden Wahlen in Bayern wird aus München geschrieben: Der kommende Dienstag (der 21.) ist für Bayern ein wichtiger Tag. Nach dem indirecten Wahlsysteme und auf Grundlage der Wahlkreiseintheilung, die auf der Bevölkerungsziffer vom 1. December 1875 fußt, wird zum ersten Male seit dem Bestehen der Regentschaft die Abgeordnetenkammer gewählt werden. Neu ist dabei der Eintritt der Socialdemokratie in die Wahlarena. Seit 17 Jahren halten sich in Bayern die beiden Hauptparteien, die liberale und die ultramontane, die Wagschale, und die künftige Kammer wird in jedem Falle in der Zusammensetzung mehr oder minder wesentliche Personal- und Fractions-Aenderungen aufweisen. Die kirchenpolitische Constellation in Preußen, die päpstliche Befriedigungs-Erklärung für Bayern, das Friedensmanifest des Prinz-Regenten vom 6. Juli 1886, die zweideutige Haltung hervorragender Ultramontaner in der Königstragödie und andere zahllose taktische Mißgriffe haben die Stellung des bayerischen Centrums, beziehungsweise des bayerischen Theiles der deutschen Centrumsfraction erschüttert. Unbedingte Anhänger des Centrums-Clubregimes finden in Kreisen wie Nieder-Bayern Opposition, und gemäßigtere Ultramontane, regierungsfreundliche „Wilde", selbst mit Unterstützung der liberalen Elemente, mögen Mandate dort erobern, wo sich der sogenannte bayerische Patriotismus sicher wähnte.

* Um die bevorstehenden Jubiläumsfeste in England vor Störungen zu bewahren, hat die Londoner Polizei alle möglichen Vorsichtsmaßregeln angeordnet, namentlich gegen Dynamit-Anschläge. Im Uebrigen kommt immer mehr Leben in die Festvorbereitungen; das Volk erwärmt sich immer mehr dafür. Der Regierungsantritt der Königin erfolgte am 20. Juni 1837. Victoria Alexandrine hat mit 18 Jahren den Thron eines der größten Weltreiche aller Zeiten bestiegen, und in den 50 Jahren ihrer Regierung hat sich die Herrschaft der englischen Krone noch in ungeheuren Dimensionen ausgebreitet. So ist es denn nicht Wunder zu nehmen, daß ihr aus allen Welttheilen zu dem Festtage Huldigungen zuströmen. Das Beispiel der Tugendhaftigkeit, das die hohe Frau auf dem Throne gab, im Gegensatze zu dem wüsten Treiben der früheren Könige Englands, ihr ausgezeichnetes Familienleben (vermählt 1840 bis 1861), ihr zarter Sinn, ihre streng constitutionelle Haltung, Alles dies hat sie in England populair gemacht und ihrem Namen auch die Achtung der Welt erworben. Bedauert haben die loyalen Engländer stets nur, daß sie nicht mehr und öfter mit vollem königlichen Pompe in die Oeffentlichkeit trat. Am 21. dieses, wo der Hauptfesttag der Erinnerungsfeier ist, wird dies jedoch geschehen. Massenfeste werden dabei gefeiert, Heerschau und Flottenrevue gehalten. Doch wird auch die edlere Seite nicht zu kurz kommen. Zahlreiche Stiftungen für Kranke, für Verlassene, Spenden für Arme, Stiftungen für Lehrerinnen, Künstler u. s. w. werden die Festtage verewigen. Eine Hauptsache für den schönen Verlauf der letzteren ist es aber, daß die Königin und Kaiserin Victoria ihr sprichwörtlich gewordenes schönes Wetter begleitet.

* John Bright ist Gladstone die Antwort auf dessen Zurückweisung seiner (Bright's) Kritik der Agitationsreise in Wales nicht schuldig geblieben. Es heißt darin: „Sie reden von den Protestanten „in einem Theil Ulsters, welche besonders behandelt werden können," aber Sie müssen zugeben, daß jeder Plan, die Protestanten Ulsters allein und nicht den Rest der Bevölkerung ebenso zu behandeln, ein unmöglicher Plan ist, der gar nicht der Erwägung werth ist. Vor einem Jahre wollten Sie Ulster unter die Herrschaft eines Parlaments in Dublin stellen. Die Bewohner kennen und fürchten ihr künftiges Schicksal, wenn sie unter die Botmäßigkeit von Leuten kommen, über deren Charakter und Zwecke ich eine ganz andere Ansicht habe, als Sie. Sie halten sie für Patrioten, ich für Verschwörer gegen die Krone und die Regierung des Vereinigten Königreichs. Es ist nicht lange her, daß wir, soweit ich weiß, in diesem Puncte übereinstimmten. Sie haben Ihre Ansicht geändert. Ich kann nur bedauern, daß ich die meinige nicht zu ändern vermochte. Es thut mir leid, daß ich nicht mit Ihnen zusammenwirken kann, wie in vergangenen Jahren, aber meine Ueberzeugung und mein Gewissen verbieten es mir. Sollte ich ein Wort geäußert haben, welches hart oder unfreundlich erscheint, so bitte ich Sie, mir zu verzeihen."

* In keinem Lande der Welt, sicherlich in keinem civilisirten Staate könnten Scenen vorkommen, wie wir dieselben in Bodyke, Grafschaft Clare in Irland, sich abspielen sehen. Seit ungefähr vierzehn Tagen versucht eine Anzahl von Sheriffs, begleitet von ihren Unter-Gerichtsvollstreckern und unterstützt von Hunderten von bewaffneten Polizeimännern und einigen Compagnien der regulären Armee, etwa ein Dutzend Pächter auf Grund richterlicher Urtheile auszuweisen. Täglich finden Kämpfe der Bevölkerung gegen die Gerichtsbeamten und die bewaffnete Macht statt; es giebt Verwundete, wie in einem Treffen; Männer, Weiber und Kinder betheiligen sich an den Gefechten. Steine, heißes Wasser, siedendes Oel werden aus den verbarricadirten Hütten gegen die Vertreter des Gesetzes geschleudert, und am Abende stehen die Dinge zumeist, wie sie des Morgens begonnen hatten. Lord Carnarvon fragte gestern Abend im Oberhause die Regierung, wie lange denn dieser Zustand der Dinge noch dauern solle, und erhielt keine befriedigende Antwort. Die Vorgänge in Bodyke sind eine Schmach für jede Regierung; sie lehren die irischen, von Dakeit aufgehetzten Pächter, daß das Gesetz ungestraft verletzt werden darf und daß Parnell's Liga mächtiger ist als England, dessen Gesetze, Richter und ausführende Organe.

* In Serbien hat die russische Partei ihr Haupt an die Spitze des Ministeriums gelangen sehen, aber, wie es scheint, nicht eigentlich durch Intriguen, sondern dadurch, daß das bisherige Ministerium nicht mehr aus, noch ein wußte. Sollte es Herrn Nikitie gelingen, die serbischen Finanzen in Ordnung zu bringen, so würde er sich ein großes Verdienst um sein Land erwerben. Die politische Bedeutung seiner jetzigen Ministerstellung wird man weniger in sofortigen Unternehmungen zu suchen haben als darin, daß Herr Nikitie sich bereit hält, beim Ausbruch einer acuten Krisis auf der Balkanhalbinsel sofort seine großserbische Idee zu verfolgen. Wie dann Oesterreich sich zu dieser Idee stellen will, ist eine Frage der Zukunft, aber einer Zukunft, von der man nicht sagen kann, wie nahe sie ist. Der etwaige Zweck des serbischen Königspaares, welcher zur Abreise der Königin nach Rußland geführt hat, scheint auf den Ministerwechsel keinen Einfluß gehabt zu haben.

Auszug

aus dem Protokolle über die Plenarsitzung des Rathes Vom 4. Juni 1887.*)

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi gedenkt zunächst mit warmen Worten des gestern erfolgten Hinscheidens des Herrn Stadtrath Dr. Pauly und erhebt sich das Collegium zu Ehren des Entschlafenen von den Plätzen.

Zur Tagesordnung übergehend, werden darauf die Beschlüsse der Stadtverordneten auf verschiedene Rathsvorlagen mitgetheilt. Die Stadtverordneten haben zugestimmt:

1) dem Verkaufe des Bauplatzes Nr. 8 des Baublockes I des Baufluchtplanes für das Areal des ehemaligen Kolickschlosses an Herrn Zimmermeister Lipke,
2) dem Verkaufe von Areal an der Straße X und Eilenburger Straße in Reudnitz an Herrn Glasermeister Engel,
3) dem Verkaufe von Areal an der südöstlichen Ecke der Kant-Straße und der Straße Ta an Herrn Fleischermeister Rehn,
4) der Veränderung und Erweiterung der Wasserleitungsanlagen in der Fabrikstraße auf der Westseite des Marktes mit einem Aufwande von 961 ℳ a conto Betrieb,
5) der Einführung der Wasserleitung in die Stein- und Kant-Straße zwischen Koch- und Tübbrücke mit einem Aufwande von 3337 ℳ gegen 5procentige Verzinsung durch Herrn Hiffer,
6) dem Erlasse eines von Herrn Bauunternehmer Uhlig in Reudnitz wegen nicht rechtzeitiger Räumung gemieteten und verpachteten gewesenen Platzes verwirkten Conventionalstrafe,
7) der Erbauung einer Kanzel in der Capelle des Johannishospitals mit einem Aufwande von 1700 ℳ aus den Mitteln des Johannishospitals,
8) der Erbauung eines Wächterhäuschens und Herstellung eines Arbeiterabortes auf dem Steinablagerungsplatze an der Eutritzscher Straße mit einem Gesammtaufwand von 895 ℳ 24 ₰,
9) der Herstellung des Tractes der Albertstraße von der östlichen Flucht des Kirchenplatzes bis zur westlichen Kante des in der Richtung der Emilienstraße über die Albertstraße führenden Schlackenstein-Fußweges in Asphalt anstatt in Schlackensteinen mit einem Mehraufwande von 3192 ℳ a conto Betrieb,
10) der Fortsetzung des Cementbeton-Fußweges in der Promenade an der Leipzigerstraße bis zur Asphaltstraße vor dem Museum.

Es ist hier allenthalben das Erforderliche auszuführen.

Die Stadtverordneten haben ferner

11) den Verkauf einer Parcelle an Herrn Steinmetzmeister Damm für den Preis von 24 ℳ pro Quadratmeter,

abgelehnt, jedoch die Genehmigung zum Verkaufe des fraglichen Areals zum Preise von 30 ℳ pro Quadratmeter erklärt, wovon Herrn Damm Eröffnung zu machen ist.

Weiter haben dieselben

12) auf die Vorlage, die Einlegung der Wasserleitung in den Oekonomiehof des alten Johannishospitals und in den Hof der Filiale des Krankenhauses mit einem Aufwande von 1545 ℳ a conto Johannishospital betreffend,

der Anbringung von zwei Hydranten zwar zugestimmt, jedoch beantragt, die Rohrlegung in einer andern von ihnen vorgeschlagenen Weise auszuführen und von den Hydranten im Oekonomiehofe eine Abzweigung nach der Aufseherin des Stallgebäudes zu machen, um Wasser zu wirthschaftlichen Zwecken zu haben.

Wegen dieses Antrages, sowie eines hierzu gestellten Antrages auf Anbringung eines Hydranten im Stalle selbst ist die Sache der Stadtwasserkunst, alsdann aber der Deputation für die Wasserleitung und der für den Marstall vorzulegen.

In die gemischte Deputation zur Weiterberathung der Frage wegen Errichtung von Markthallen haben die Stadtverordneten die Herren Director Dr. Jerusalem, Schneider, Herrmann, Oberbergrath Professor Dr. Credner, Dr. Kleinert und Stenger gewählt, was in Obacht zu nehmen ist.

In den gemischten Ausschuß für die Siegesdenkmalangelegenheit werden die Herren Oberbürgermeister Dr. Georgi, Polizeidirector Bretschneider, Stadträthe Heßler, Türr und Gruner gewählt.

Man nimmt darauf von einer Einladung des Hausbesitzervereins zu der für den 12. l. M. anberaumten Versammlung Kenntniß, ferner von einer Verordnung der königl. Kreishauptmannschaft, die Anordnung der Farben in den Landesfahnen betreffend, worauf das Erforderliche anzuordnen ist, beschließt sodann auf Antrag des Kunstvereins den Ankauf der Aquarellen des Herrn Prof. Werner: „Inneres der Kreuzkirche in Jerusalem", „Akropolis in Athen", „Inneres eines arabischen Hauses in Kairo", aus verfügbaren Mitteln der Stiftung für die Stadt Leipzig, und beschließt weiter, vorbehältlich der Zustimmung der Stadtverordneten, auf die bei der Versteigerung von 11 Bauplätzen des Baublockes VI des nördlichen Bebauungsplanes und eines Bauplatzes an der südöstlichen Ecke der äußeren Hospitalstraße gethanen Höchstgebote den Zuschlag zu ertheilen. Es sollen nunmehr auch die Plätze des Blockes V im Norden versteigert werden.

Es folgt hierauf die Vergebung der Tischler- und Schlosserarbeiten für das neue Predigerhaus, der Trottoirlegung an der anglikanischen Kirche, der Herstellung eines Cementweges am Schlettérplatze und der Schwellenlieferung daselbst, der Bauarbeiten zum Neubau eines Kohlenschuppens, Abbruch und Wiederaufbau des Gewächshauses und der Gerätheschuppen, der Neuherstellung eines Lattenzaunes auf dem Krankenhausareale und der Klempnerarbeiten für verschiedene Gebäude auf dem neuen Schlachthofe.

Die auf eine Anfrage der Stadtverordneten bezüglich der Bermehrung der Lehrkräfte an der Realschule von dem Director der Schule abgegebene Erklärung ist den ersteren mitzutheilen.

Dawn, daß ein Bewerber um das Dr. Beer'sche Stipendium nicht aufgetreten, ist der juristischen Facultät Kenntniß zu geben.

Schließlich wird noch das Dr. Koch'sche Stipendium vergeben.

Vom 8. Juni 1887.

Es liegt eine Verordnung des Landesconsistoriums vor, nach welcher dasselbe die Wahl des Herrn Archidiakonus Hartung zum Pfarrer an der Petrikirche genehmigt hat. Es ist der Verordnung nachzugehen.

Vorbehältlich der Zustimmung der Stadtverordneten wird darauf beschlossen, für die Instandhaltung der Parquetfußböden und das Reinigen der äußern Oberlichter und der sämmtlichen Fenster der Rathsfront des Erd- und Obergeschosses zu der betr. Position 2000 ℳ nachzubewilligen, ferner der Thomasschule für die Ueberlassung des Platzes zum Bau der anglikanischen Kirche 30 ℳ pro Quadratmeter — ohne Zinsen — aus dem Stammvermögen zu gewähren.

Auf eine Verhandlung bezüglich des Schlachthofprojectes für Connewitz beschließt man dem Gemeindevorstande daselbst zu antworten, daß man die Anlage des Rathes betreffs der Durchführung der Schlacht durch fürstliches Gebiet als abgelehnt ansehe. Den Stadtverordneten ist hiervon Mittheilung zu machen.

Mit der bei einer Verhandlung wegen der Straße II in Thonberg beschlossenen Verbreiterung dieser Straße nach Süden erklärt man sich einverstanden.

Weiter macht man sich über die Herstellung der Straßen X und P in Reudnitz schlüssig und verwilligt die der Stadt zufallenden Kosten a conto Johannishospital, wozu die Zustimmung der Stadtverordneten eingeholt ist. Mit der Gemeinde Reudnitz ist wegen der Seinerz. Uebernahme der Straße P in Verrechnung zu treten.

Man vergiebt sodann die Heiz- und Ventilationsanlage für den Neubau der IX. Bürgerschule vorbehältlich der Entschließung bezüglich der Heizung der Turnhalle und der Directorialzimmer und die Fortführung des Cementbetonweges in der Promenade an der Bahnhofstraße bis zur Asphaltstraße vor dem Museum und beschließt ferner noch die Kündigung der älteren Stadtanleihen aus den Jahren 1850, 1856 und 1864, beziehentlich Convertirung der Papiere gegen 3½ Proc. Anleihescheine, wozu die Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen ist.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Abdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt)

* Wegen öffentlicher Beleidigung hat das Landgericht den Redacteur B. zu B. auf Grund des wie folgt festgestellten Thatbestandes verurtheilt. Am 16. März 1886 ist in der unter der verantwortlichen Redaction des Angeklagten erschienenen, periodischen Zeitschrift „Freisinnige Zeitung" ein Artikel veröffentlicht, welchen der Angeklagte zwar nicht verfaßt, aber vor der Veröffentlichung gekannt hat. Dieser Artikel beginnt mit den Worten: „Eine schwere Beschuldigung gegen die Preußische Justizpflege, insbesondere gegen den Staatsanwalt Sch. in H. erhob der socialdemokratische Reichstagsabgeordnete H. in der Reichstagssitzung vom 12. März", theilt dann den Wortlaut der von H. in der Reichstagssitzung gehaltenen Rede mit und schließt mit den Worten: „Es erscheint nöthig, daß die Sache behufs der Untersuchung im Preußischen Abgeordnetenhause zur Sprache gebracht wird. Der Preußische Justizminister darf nicht dulden, daß Justizbeamte von Gelangenen Geständnisse zu erpressen suchen. Sollten sich H.'s Angaben als richtig herausstellen, so müßte eine Anklage gegen den Staatsanwalt auf Grund des §. 343 des deutschen Strafgesetzbuchs erhoben werden, welcher lautet ꝛc." In jener Rede hatte H. die unwahre Thatsache behauptet, der Staatsanwalt Sch. gegen ihn Zwangsmittel zur Erpressung eines Geständnisses angewendet habe. Das Landgericht stellt hiernach fest, daß der Angeklagte als verantwortlicher Redacteur der erwähnten Zeitung in Beziehung auf den Staatsanwalt Sch. öffentlich nicht erweislich wahre Thatsachen behauptet und verbreitet habe, welche geeignet sind, den Sch. verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, nimmt an, daß dem Angeklagten der §. 193 des Strafgesetzbuchs nicht zur Seite stehe und straft demgemäß den Angeklagten auf Grund des §. 186 a. a. O. und des §. 20 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 wegen öffentlicher Beleidigung.

Die vom Angeklagten hiergegen eingelegte Revision hat das R.-G., II. Strafsenat, am 5. November v. J. unter folgender Begründung verworfen. Die Rüge, daß das Urtheil den Art. 22 der durch das Gesetz vom 16. April 1871 veröffentlichten Reichsverfassung verletze, ist unbegründet. Die Vorschrift des Art. 22, daß wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen des Reichstages von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben, ist eine Ausnahmevorschrift und läßt als eine solche eine ausdehnende Auslegung nicht zu. Ihr liegt der gesetzgeberische Gedanke zu Grunde, daß bei der gesetzlich stattfindenden Oeffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen keine Veranlassung vorliegt, deren wahrheitsgetreue Verbreitung durch den Druck zu verhindern, daß es vielmehr dem Geiste der Reichsverfassung entspricht, Niemandem über das, was in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages verhandelt ist, in Unkenntniß zu lassen. Daraus ergiebt sich, daß der Art. 22 nur Berichte im Auge hat, welche sich auf die wahrheitsgetreue Mittheilung dessen, was in den Sitzungen des Reichstages öffentlich verhandelt ist, beschränken, jedenfalls aber nicht Berichte, welche den Inhalt einer von einem Reichstagsabgeordneten gehaltenen Rede nicht nur wiedergeben, sondern auch, wie das Landgericht bezüglich des in Rede stehenden zutreffend bemerkt, einer Besprechung unterwerfen. Von diesem Standpuncte aus ist es gleichgültig, daß das Landgericht die strafbare Beleidigung in dem Inhalte der mitgetheilten Rede und nicht in den dieser beigefügten Bemerkungen gefunden hat. Entscheidend ist es, daß der fragliche Bericht, weil er die mitgetheilte Rede zum Gegenstande der Besprechung macht, einen wesentlich anderen Charakter trägt, als diejenigen Berichte, auf welche sich der Art. 22 a. a. O. bezieht, und deshalb diese Bestimmung hier nicht in Frage kommt. Damit ist nicht ausgesprochen, daß jeder Zeitungsartikel, welcher das in einer öffentlichen Reichstagssitzung Verhandelte wahrheitsgetreu mittheilt, schon deshalb als ein wahrheitsgetreuer Bericht im Sinne des Art. 22 a. a. O. nicht anzusehen ist, weil dem Berichte einleitende und schließende Worte hinzugefügt sind, auch wenn die hinzugefügten Bemerkungen eine Erörterung des in der Reichstagssitzung Verhandelten nicht enthalten. Um einen solchen Artikel handelt es sich hier nicht; denn das Landgericht stellt fest, daß der incriminirte Artikel den von H. dem Staatsanwalt Sch. gemachten Vorwurf nicht nur wiedergiebt, sondern auch bespricht und daß er der H.'schen Rede in Bezug auf diese selbstständige Bemerkungen vorausschickt und mit solchen schließt. Es liegt auch ein Zeitungsartikel nicht vor, welcher unter Bezugnahme auf den an einer anderen Stelle veröffentlichten, wahrheitsgetreuen Bericht über eine öffentliche Reichstagsverhandlung das Verhandelte einer Besprechung unterwirft, so daß zu entscheiden wäre, ob eine solche jedenfalls nicht unter den Artikel 22 a. a. O. fallende Besprechung deshalb eine strafbare Beleidigung enthält, weil in dem in Bezug genommenen Bericht Aeußerungen vorkommen, welche objectiv beleidigend sind. In Rede steht ein einheitlicher Zeitungsartikel, bei welchem die Frage, ob die darin enthaltene Beleidigung strafbar ist, von der Beantwortung der Vorfrage abhängt, ob derselbe den Charakter eines Berichtes hat, welcher nach Art. 22 a. a. O. von jeder Verantwortlichkeit frei ist, und diese Vorfrage muß verneint werden. Die Rüge, daß der §. 193 des Strafgesetzbuchs verletzt sei, ist gleichfalls unbegründet. Allerdings steht jedem Staatsangehörigen und also auch dem Redacteur einer Zeitung das Recht zu, seine Meinung über Tagesereignisse zu äußern, und ebenso ist einem Staatsangehörigen das Recht nicht abzusprechen, strafbare Handlungen bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen und so dazu beizutragen, daß der Schuldige nicht unbestraft bleibe. Letzteres hat aber der Angeklagte nicht gethan und, was das Recht der freien Meinungsäußerung anlangt, so hat dieses selbstverständlich darin seine Grenze, daß die Meinung in einer die Ehre Anderer nicht verletzenden Weise geäußert wird; denn die Ehre Anderer zu kränken, hat Niemand ein Recht. Berechtigte Interessen werden durch bloße Meinungsäußerungen nicht wahrgenommen. Und es hat der Angeklagte nicht angegeben, worin die berechtigten Interessen bestanden hätten, zu deren Wahrnehmung der incriminirte Artikel verfaßt worden wäre. Wenn das Landgericht unter diesen Umständen ausführt, daß ein besonderes Recht, sei es ein eigenes, oder das eines Anderen, welches der Angeklagte durch den fraglichen Artikel hätte ausführen, vertheidigen, oder wahrnehmen wollen, nicht dargethan und von dem Angeklagten selbst nicht geltend gemacht sei, so stellt es ohne Rechtsirrthum objectiv und subjectiv fest, daß mit dem Artikel berechtigte Interessen nicht verfolgt seien, und versagt deshalb dem Angeklagten mit Recht den Schutz des §. 193 Str.-G.-B.

Vermischtes.

— Für das Werk der Bibelverbreitung in Deutschland ist von höchster Bedeutung der Beschluß der britischen Bibelgesellschaft, in Zukunft ihre Wirksamkeit in Deutschland einzuschränken und die darauf verwendeten bedeutenden Mittel (für Deutschland und die Schweiz jährlich nahezu 200,000 ℳ) mehr auf die Verbreitung der heiligen Schrift unter heidnischen und muhamedanischen Völkern zu verwenden. In gewisser Beziehung sieht man diesen Beschluß nicht ungern, weil die Thätigkeit der britischen Gesellschaft vielfach mit der Wirksamkeit methodistischer Sendlinge eng verknüpft ist, und weil die überaus billigen englischen Bibeln die apokryphischen Bücher der Lutherbibel nicht enthalten. Andererseits aber nöthigt dieser Beschluß die deutschen Bibelgesellschaften, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie ein zweckmäßiger Ersatz geschaffen werden könne für die bisherige Thätigkeit der britischen Gesellschaft. Dadurch ist zugleich der Anstoß gegeben, über die künftige Stellung zur Bibelrevision feste Stellung zu nehmen und durch Vereinigung der bisher zersplitterten Kräfte eine größere Leistungsfähigkeit zu erzielen. So hat denn auch die vor Kurzem in Halle tagende Versammlung von Vertretern fast sämmtlicher deutscher Hauptbibelgesellschaften, deren man 18 zählt, beschlossen: die einzelnen kleineren Bibelgesellschaften aufzufordern, ihren Bedarf an bl. Schriften, soweit sie dieselben nicht selbst drucken, in Zukunft möglichst nur von der v. Canstein'schen Bibelanstalt oder den anderen deutschen Gesellschaften zu beziehen, und an die Gustav-Adolf-Vereine, sowie die Missionsgesellschaften, welche die Verbreitung der bl. Schrift im Auslande und in den Colonien betreiben, die Aufforderung zu richten, sich zu diesem Zwecke mit den zuständigen deutschen Bibelgesellschaften ins Einvernehmen zu setzen. Erst nach Vollendung der Bibelrevision will man über die Herstellung gemeinsamer Bibelausgaben und die Festlegung einheitlicher Verkaufspreise Beschluß fassen. Jedenfalls würde ein derartiger Zusammenschluß sämmtlicher Bibelgesellschaften, nach dem Vorbilde des Gustav-Adolf-Vereins, die billigste Herstellung des Druckes, die völlige Uebereinstimmung des Textes, wobei die für das Bedürfniß einzelner Länder erwünschten Beigaben immer noch Berücksichtigung finden könnten, ermöglichen. Man darf wohl der Zukunft mit dem Vertrauen entgegensehen, daß wenigstens in Bezug auf die heilige Schrift, welche allen evangelischen Landeskirchen zur Grundlage dient, künftig ein äußerliches Einheitsband alle Bekenner des evangelischen Glaubens deutscher Zunge umschlingen und ein enger Zusammenschluß aller deutschen Bibelgesellschaften zur That werden wird.

— Aus London, 14. d. M., wird der „Frankfurter Zeitung" geschrieben:

Ein interessanter Proceß, in welchem das literarische Eigenthumsrecht der Universitäts-Professoren auf ihre Vorlesungen in Frage stand, ist gestern vor dem als Appellationsgericht fungirenden Hause der Lords in dritter Instanz entschieden worden. Professor Edward Caird, Lehrer der Moralphilosophie in Glasgow, hielt jedes Jahr vor seinen Zuhörern eine Reihe Vorlesungen aus dem Gedächtniß oder von kurzen Aufzeichnungen. Einer seiner Zuhörer schrieb die Vorträge in stenographischer Schrift nieder und ein Verlagsbuchhändler Namens Simie in Glasgow ließ dieselben als Broschüren drucken. Sie erschienen in zwei Abtheilungen unter dem Titel „Hülfsbüchlein zum Studium der Philosophie" von Augustum. Der Professor kaufte eines dieser Büchlein und fand, daß es substanziell seine Vorträge enthielt, aber in entstellter Form. Er legte Klage ein, weil diese Broschüre seinem literarischen Ruf Eintrag thue und sein Besitzrecht angreife. Der Verlagsbuchhändler berief sich auf ein unter Wilhelm IV. erlassenes Gesetz, welches Universitätsvorlesungen als Gemeingut erklärte und von dem Schutz des Copyright ausnahm. Das Gericht erster Instanz entschied für den Professor, dessen Einwandniß erst hätte eingeholt werden sollen, bevor der Druck stattfand. Im Obergericht jedoch war die Mehrzahl der Richter der Ansicht, daß die Vorlesungen von Universitätsprofessoren keinen gesetzlichen Schutz genießen. Der Professor Caird legte darauf Berufung an das höchste Landesgericht, das Haus der Lords, ein, in welchem außer dem Lordkanzler noch die Lords Herschell, Bramwell, Watson und Fitzgerald saßen. Lord Halsbury führte in längerer Rede aus, daß ein Student allerdings auf den Unterricht des Professors ein Recht habe, dagegen nicht berechtigt sei, den literarischen Theil der Vorlesung zu verwerthen. Ganz verschiedener Ansicht war Lord Fitzgerald; er hielt dafür, daß eine von einem Professor öffentlich gehaltene Vorlesung ipso facto öffentliches Eigenthum werde. Das Publicum, die Nation habe ein Recht darauf, da der Professor die Vorlesung als Erfüllung seiner öffentlichen Pflicht gehalten habe. Doch wurde diese Anschauung nicht von der Majorität der Lords getheilt und das vom ersten Gericht gefällte Urtheil wurde bestätigt. Somit ist diese heikle Frage durch ein rechtsgiltiges Urtheil entschieden.

— Von den Bergstürzen in der Schweiz wird der „Vossischen Zeitung" des Weiteren aus Zürich, 14. Juni, geschrieben:

Seit länger als 14 Tagen dauern nun schon die Bergstürze bei Spiringen im Schächenthale ohne Unterbrechung fort, und das Ende derselben ist noch nicht abzusehen. Es ist ein unheimlicher Geselle, der 2400 Meter hohe „Spitzen", wie er genannt wird, der Tag und Nacht nicht zur Ruhe kommt. Am 29. Mai, 1. Pfingsttage, erfolgte der Hauptsturz und verwüstete 6 Menschenleben. Am 2. Juni folgte ein zweiter fast eben so großer, und am 9. Juni, am Frohnleichnamsfeste, ein dritter, während kleinere Felsblöcke unausgesetzt mit donnerähnlichem Getöse herabrollen und die unglückliche Bevölkerung ängstigen. Dazu kommen häufige Ueberschwemmungen des Schächen, der durch das Getöse verursacht wird. Der Sturz vom 2. Juni gelangte bis in den Urner See und führte so viel Bäume, Balken aus Häusern, Spaceren von Dächern ꝛc. mit sich, daß die Schiffahrt eingestellt werden mußte. Da kam ein mächtiger Föhn und warf die Hinderwisse theils ans Land, theils trieb er sie in die Buchten. Ein Augenzeuge des Sturzes vom 2. Juni schreibt im „Landb." u. A.: „Schon von Weitem verkünden dichte Staubwolken, daß der Berg in Activität ist. Der Schächen führt